Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 18.

(No. 2028.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 28. November 1835. wegen Verleihung einer Virilstimme im ersten Stande der Provinzialstände der Kur- und Neumark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz an den Grafen von Solms-Sonnenwalde.

ad GS. Jur 1823 pag 130 1825 — 193.

Auf den Vortrag der unter Meines Sohnes des Kronprinzen Königl. Hoheit Vorsitz angeordneten Immediat-Kommission für die Stände-Angelegenheiten habe Ich nach nochmaliger genauer Prüfung der früheren ständischen Verhältnisse des Grafen von Solms-Sonnenwalde zu dem Landtage der alten Sächsischen Erblande beschlossen, demselben eine Virilstimme im ersten Stande der Provinzialstände der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Nieder-Lausitz einzuräumen, und die Verordnung vom 17. August 1825. wegen der nach dem Edikt vom 1. Juli 1823. vorbehaltenen Bestimmungen für die Kur- und Neumark und die Nieder-Lausitz, dahin zu ergänzen, daß im Art. II. A. 1. diese Virilstimme nach derjenigen des Grafen von Solms-Baruth eintritt, und dagegen der Graf von Solms-Sonnenwalde bei der unter C. 1. desselben Artikels aufgeführten Stimme des Herrenstandes der Nieder-Lausitz nicht weiter betheiligt ist. Das Verhältniß des Grafen Solms-Sonnenwalde zum Kommunal-Landtag der Nieder-Lausitz bleibt unverändert. Ich beauftrage daher das Staats-Ministerium, wegen der deshalb den Ständen des Brandenburgischen Provinzialverbandes zu machenden Eröffnung und demnächstiger Publikation dieser Meiner Order durch die Gesetzsammlung das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 28. November 1835.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(No. 2029.) Deklaration, das gesetzliche Erbrecht der Kinder und weitern Abkömmlinge der vor dem Erblasser verstorbenen Geschwister desselben, imgleichen auch der Halbgeschwister und deren Abkömmlinge im Herzogthume Schlesien betreffend. Vom 22. Juni 1839.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Zur Beseitigung der Zweifel, welche wegen der in Unserem Herzogthume Schlesien in Anwendung zu bringenden Gesetze über das Erbrecht der Kinder und weitern Abkömmlinge der vor dem Erblasser verstorbenen Geschwister, imgleichen über das Erbrecht der Halbgeschwister und deren Abkömmlinge entstanden sind, erklären Wir hierdurch auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, nach Anhörung Unserer getreuen Stände des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz, und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths:

daß die pragmatische Sanktion des Kaisers Leopold I. vom 31. Oktober 1696. und deren Deklaration vom 20. Januar 1704., imgleichen die Entscheidungen der Gesetz-Kommission vom 4. Juli 1786. und vom 17. April 1787. in Unserem Herzogthume Schlesien mit der Einführung der drei ersten Titel des zweiten Theils des Allgemeinen Land-Rechts als aufgehoben zu betrachten und demnach auch da, wo dieselben bis jetzt zufolge einer Observanz von den Gerichten ihren Entscheidungen zu Grunde gelegt worden, von Verkündigung der gegenwärtigen Deklaration an in allen noch unerledigten Fällen nicht ferner in Anwendung zu bringen sind.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 22. Juni 1839.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Müffling. v. Kamptz. Mühler.

Beglaubigt:
Düesberg.

(No. 2030.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 22. Juni 1839., betreffend die Abänderung des Art. 66. des Rheinischen Strafgesetzbuchs.

Da nach Ihren gutachtlichen Berichten die Bestimmung des Artikel 66. des Rheinischen Strafgesetzbuchs sich praktisch in sofern nicht bewährt hat, als darin den Strafgerichten auch die Festsetzung der Zeit überlassen worden ist, während

rend welcher ein jugendlicher Angeschuldigter, auf das Erkenntniß, daß er ohne Unterscheidungsvermögen die ihm zur Last gelegte That verübt habe, in einem Besserungshause detinirt und erzogen werden soll, so will Ich nach Ihrem Antrage diese Bestimmung hiermit dahin modifiziren:

„daß künftig in dem Falle des Artikel 66. die Rheinischen Strafgerichte nur darüber entscheiden sollen, ob der Angeschuldigte seinen Eltern zurückzugeben oder in ein Besserungshaus zu bringen sey; daß dagegen die Dauer der im letztern Falle eintretenden Detention nicht mehr in dem Urtheile festzusetzen ist, vielmehr der dem Besserungshause vorgesetzten Regierung zustehen soll, diese Detention nach Maßgabe der Erziehungsbedürftigkeit jedes einzelnen Detinirten bis längstens zum vollendeten zwanzigsten Lebensjahre fortsetzen zu lassen, oder früher aufzuheben, wenn unzweideutige Beweise erfolgter Besserung, die beendete Ausbildung zu einem ehrlichen Gewerbe und vorkommende Gelegenheit zu einem ehrlichen Unterkommen dies rathsam machen."

Zugleich will Ich die erwähnten Regierungen ermächtigen:

„die schon zu einer bestimmten Detentionszeit auf Grund des Artikel 66. verurtheilten jugendlichen Verbrecher unter gleichen Umständen vor Ablauf dieser Zeit aus dem Besserungshause zu entlassen."

Sie haben diese Meine Order durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 22. Juni 1839.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Mühler und v. Rochow.

(~~No. 2031.~~) Verordnung, betreffend die Kontrole der Hölzer, welche unverarbeitet transportirt werden. Vom 30. Juni 1839.

aw 8/144 II. 20 ak

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

verordnen hierdurch, auf den Antrag Unseres Staatsministerii, zur Vorbeugung des, in manchen Gegenden der Provinzen Sachsen, Westphalen und der Rhein-Provinz überhand nehmenden Holzdiebstahls, und bis zur künftigen Publikation einer allgemeinen Forst- und Jagd-Polizei-Ordnung, wie folgt:

§. 1.

Wer Brennholz oder unverarbeitetes Bau- oder Nutzholz in eine Stadt oder ein Dorf einbringt oder sonst verfährt, muß mit einer schriftlichen glaubhaften Bescheinigung der Polizeibehörde seines Wohnorts oder des Eigenthümers oder Aufsehers desjenigen Waldes, aus welchem, seiner Angabe nach, das

 Holz

Holz gebracht wird, versehen seyn, und solche auf Erfordern den Forstbeamten, Gensd'armen, Polizei- und Steuerbeamten vorzeigen, widrigenfalls das Holz in Beschlag genommen und konfiszirt werden soll.

§. 2.

Auch Holzberechtigte müssen, bei Vermeidung gleicher Folgen (§. 1.), wenn sie das von ihnen aus der verpflichteten Forst geholte Holz wegschaffen, mit einer Bescheinigung ihres Holzungsrechts versehen seyn, in welcher die Holz-Sortimente, worauf die Berechtigung lautet, und die Tage, an welchen die Berechtigung, und die Transportmittel, mit welchen sie ausgeübt werden darf, ausgedrückt seyn müssen. Befindet sich unter dem Holze noch anderes Holz, als worauf die Bescheinigung lautet, oder transportiren sie solches an anderen als den zur Ausübung bestimmten Tagen, oder mit größeren als den bestimmten Transportmitteln, ohne den rechtmäßigen Erwerb dieses Holzes besonders auf die §. 1. bemerkte Art nachweisen zu können, so ist dasselbe gleichergestalt der Konfiskation unterworfen.

§. 3.

Wird bei der näheren polizeilichen Untersuchung ermittelt, daß das in Beschlag genommene Holz gestohlen worden ist, so tritt noch außer der Konfiskation gegen den Angehaltenen gerichtliche Untersuchung und, nach Bewandtniß der Umstände, entweder die gesetzliche Strafe des Holzdiebstahls, mindestens aber eine dem Taxwerthe des konfiszirten Holzes gleichkommende Geldbuße oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe ein.

§. 4.

Diese Verordnung soll nicht im ganzen Bereich der Provinzen Sachsen, Westphalen und der Rheinprovinz, sondern nur in denjenigen Gegenden und Kreisen derselben in Kraft treten, wo der Holzdiebstahl überhand genommen hat.

Wir ermächtigen Unser Staatsministerium, diese Verordnung überall da in Anwendung bringen zu lassen, wo die Ueberhandnahme des Holzdiebstahls das Bedürfniß der dagegen erlassenen Bestimmungen zum Schutz der Waldungen hervorruft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Berlin, den 30. Juni 1839.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Frh. v. Altenstein. v. Kamptz. Mühler. v. Rochow. v. Nagler.
v. Ladenberg. Graf v. Alvensleben. Frh. v. Werther. v. Rauch.